Swiss Index

Regelwerk für Anleihenindizes

Version 2.00, 05.03.2025

C1 Public

© SIX 03.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Indexaufbau ... 3

1.1 Einführung ... 3
1.2 Letzte Änderungen ... 3
1.3 Grundprinzipien ... 4

2 Definitionen ... 5

2.1 Definitionen Instrumente (Instrument Definitions) ... 5
2.2 Definitionen Anleihenindizes ... 6

3 Unterhalt der Indexkomponenten ... 8

3.1 Überprüfung der Filterattribute ... 8
3.2 Preispriorität bei Referenzwerten ... 8

4 Unterhalt der Indexkomposition ... 10

4.1 Indexabhängigkeiten ... 10
4.2 Ordentlicher Indexreview ... 10

5 SBI Index ... 11

5.1 Übersicht ... 11
5.2 Indexkomposition ... 11

6 Indizes abgeleitet vom SBI durch die Verwendung von Filtern ... 12

6.1 Übersicht ... 12
6.2 SBI Composite Rating ... 12
6.3 Sektorklassifizierung ... 12
6.4 Domizil ... 12
6.5 Nominalbetrag ... 12
6.6 Restlaufzeit ... 12
6.7 ESG Qualifikation ... 13

7 Korrekturrichtlinien ... 14

7.1 Nicht verfügbare Daten ... 14
7.2 Falsche Daten ... 14

8 Primäre Datenquellen ... 15

9 Governance ... 16

10 Externe Kommunikation ... 19

11 Markenschutz, Lizenzierung ... 20

12 Kontakt ... 21

Appendix A SBI Composite Rating 22

A.1 Quellen für das SBI Composite Rating ... 22
A.2 Bestimmung des SBI Composite Ratings ... 22

Appendix B SIX Bond Taxonomie 24

Appendix C ESG Qualifikation und Attribute 27

C.1 Ausschlusskriterien für SBI ESG Indizes ... 27
C.2 Beschreibung der ESG Attribute ... 29

Appendix D Übersicht Swiss Bond Indexfamilie 34

1 Indexaufbau

1.1 Einführung

Dieses Dokument ist ein Bestandteil von den Regelbestimmungen für Schweizer Indizes. Diese bestehen aus den Regelwerken Aktien- und Real Estate-Indizes, Anleihen-Indizes, Strategie-Indizes und Swiss Reference Rates. Dies ist das Regelwerk für Anleihen-Indizes. Es sollte in Verbindung mit dem 'SIX Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' gelesen werden.

Im ersten Abschnitt 'Grundprinzipien' werden die Prinzipien erklärt, welche die Grundlage für die Anwendung der Regelbestimmungen bilden. Der nächste Abschnitt gibt einen Überblick über die in diesem Regelwerk verwendeten Definitionen. Darauf folgt ein Abschnitt zur Berechnung der Indexwerte und eines mit Bestimmungen zur Festlegung und Verwaltung von Indexkomponenten, Indexkompositionen und der externen Kommunikation.

1.2 Letzte Änderungen

Datum	Version	Description
04.10.2021	1.00	Änderung bei der Zuteilung von Anleihen in Laufzeitenindizes (von «Yield to Worst Laufzeit» zu «Restlaufzeit») Klarstellung der Zulassungsregeln für Anleihen durch Einführung des Kriteriums «Seniorität» in Abschnitt 5.2 Klarstellung bei der Nutzung von fedafin Ratings und bei restricted Ratings in Appendix A.2.
15.11.2021	1.10	Einführung einer Definition für Anleihen, die sowohl an der SIX Swiss Exchange als auch an der SIX Digital Exchange kotiert sind ("SDX kotierte Anleihen") und Erläuterung der Berechnung des Nominalbetrags für diese Anleihen.
29.12.2021	1.20	Erweiterung und Umformulierung des Abschnitts 9 Governance, hauptsächlich um die Transparenz von Gremien und Konzepten bei der Indexberechnung zu erhöhen.
18.01.2022	1.30	Einführung SBI Domestic Government 1m – 3years
14.11.2022	1.40	Aktualisierung der Methodik für die SBI ESG-Indizes (siehe Appendix C). Änderungen der Schwellenwerte in kritischen Sektoren und Einführung des UNGC Kriteriums Einführung des Abschnitts "Primäre Datenquellen"
14.03.2023	1.50	Kleinere Anpassung des Abschnitts 5.2 für die Punkte «Couponstruktur», «Seniorität» und «Restlaufzeit»
21.12.2023	1.60	Präzisierung des Inhalts in Abschnitt 9 bezüglich den Informationen, die zu Beginn einer Marktkonsultation zur Verfügung gestellt werden
06.05.2024	1.70	Aufnahme des SBI ESG 10+ Index im Appendix D, kleinere Anpassungen im Appendix A wegen Änderungen bei Rating Anbietern
01.07.2024	1.80	Aufnahme des Abschnitts 'Spread Index', Präzisierung der Formeln in Abschnitt 'Praktische Anwendung von Corporate Actions'. (Mit der Version 2.00 diese Regelwerks, wurden die genannten Änderungen in das 'SIX Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' übertragen)
11.11.2024	1.90	Einführung der SIX Bond Taxonomie, Streichung der Eigentranchen für Eidgenossen, da nicht mehr anwendbar, Detailliertere Beschreibung zur Berechnung der Restlaufzeit in Abschnitt 6.6, Klarstellung der Divisorberechnung für Total Return Indizes (Mit der Version 2.00 diese Regelwerks, wurden diese Änderung in das 'SIX Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' übertragen)
09.12.2024	1.91	Aufnahme neuer SBI Sector Indizes im Appendix D

Datum	Version	Description
05.03.2025	2.00	Der Abschnitt 'Berechnung Indexwerte', in dem es um Indexberechnung und Corporate Actions geht, wurde von diesem Regelwerk in das neue Dokument 'SIX Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' übertragen. Aktualisierung der Methodik für SBI ESG-Indizes: Einführung zusätzlicher Ausschlusskriterien wie OECD Leitsätze, umstrittene Waffen, Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Erdöl, gasförmigen Brennstoffen, Stromerzeugung mit hoher Treibhausgasintensität oder Stein- und Braunkohle. Schwellenwerte und weitere Details sind in Anhang C.

1.3 Grundprinzipien

Vorliegendes Regelwerk basiert auf den unten ausgeführten Grundprinzipien. Diese sollen die Messung des unter 'Übersicht' aufgezeigten Marktes sicherstellen. SIX orientiert sich an den Grundprinzipien beim Eintreffen von im Regelwerk nicht vorhergesehenen Ereignissen oder bei Zweifeln.

- **Repräsentativ**
  Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar**
  Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar**
  Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil**
  Hohe Indexkontinuität.
- **Regelbasiert**
  Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar**
  Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln.
- **Transparent**
  Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

2 Definitionen

2.1 Definitionen Instrumente (Instrument Definitions)

SIX Indizes replizieren die Wertentwicklung einer gewichteten Gruppe von Finanzinstrumenten. Weil dieses Reglement v.a. Anleihenindizes beschreibt, werden nachfolgend die wesentlichen Attribute von Anleihen definiert:

Begriff	Definition
Couponstruktur	Anleihen, die jährlich mit den gleichen Zinsen verzinst werden, werden als Festcoupon-Anleihen bezeichnet. Andere Couponstrukturen können Zerocoupon-Anleihen ohne Verzinsung oder variabel verzinsliche Coupon-Anleihen sein, bei denen die Verzinsung je nach vereinbartem Referenzzinssatz variieren kann. Anleihen können von einer festen in eine variable Couponstruktur übergehen.
Domizil	Jede Anleihe hat ein Domizil. Anleihen mit dem Domizil Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein werden als ‚Domestic' und Anleihen mit einem anderen Domizil werden als ‚Foreign' kategorisiert.
Emittent	Eine Organisation, die sich durch den Verkauf von Anleihen Geld leiht. Es gibt unterschiedliche Arten von Emittenten, wie z. B. Regierungen, supranationale Einrichtungen, Regionen oder Städte sowie Unternehmen.
Garantiegeber	Ein Garantiegeber ist eine Organisation, die Zahlungen sicherstellt, falls der Emittent nicht mehr in der Lage ist, diesen nachzukommen. Der Garantiegeber ist nicht mit dem Emittenten identisch. Im Rahmen der SIX Bond Taxonomie ist ein Garantiegeber entweder ein Staat, eine staatliche Behörde oder eine Gebietskörperschaft.
Instrumentenwährung	Jede Anleihe wird in einer bestimmten Währung gehandelt. Ein Anleihenemittent kann unterschiedliche Anleihen in verschiedenen Währungen ausgeben.
Kapitalereignis (Corporate Action)	Zu den Kapitalereignissen (Corporate Actions) zählen unter anderem die Erhöhung des Nominalbetrags oder die vorzeitige Kündigung eines Bonds. Für die Berechnung der Indexwerte werden nur Corporate Actions berücksichtigt, welche einen Effekt auf die Parameter der Indexberechnung haben.
Kündbare Anleihen	Anleihen, die vorzeitig getilgt werden können, sind kündbare Anleihen. Sie können nach dem Ermessen des Emittenten zu einem vordefinierten Kündigungstermin zurückgezahlt werden.
Nominalbetrag	Der Nominalbetrag enstpricht bei Emission dem Gesamtbetrag, welchen der Emittent mit der Anleihe aufnimmt. Während der Laufzeit kann der Nominalbetrag reduziert oder erhöht werden. Bei SDX kotierten Anleihen wird der Gesamtbetrag der digitalen und traditionellen Anleihe berücksichtigt.
Preis	Anleihen werden als relatives Verhältnis in Bezug auf ihren Nominalbetrag in Prozent gehandelt. Aufgrund der Liquiditätsverhältnisse am Schweizerischen Anleihenmarkt basiert der Preis des Instruments auf dem Orderbuch von SIX Swiss Exchange. Für die Indexberechnung werden Geld- und Briefkurse oder Midpreise genutzt. Alle gehandelten Preise sind Cleanpreise ohne aufgelaufene Zinsen. Für SDX kotierte Anleihen wird die selbe Preisquelle genutzt.
Restlaufzeit	In diesem Regelwerk ist die Restlaufzeit einer Anleihe der kürzere Begriff für Time to First Call und Time to Maturity.
SBI Composite Rating	SIX weist jeder Anleihe ein SBI Composite Rating von AAA bis BBB zu, das die Kreditwürdigkeit einer Anleihe repräsentiert. Dieses Rating wird in der Indexselektion benutzt und wird regelbasiert von den verfügbaren externen Ratings abgeleitet. Der Klassifizierungsprozess des SBI Composite Ratings ist im Appendix A näher beschrieben.

Begriff	Definition
SDX kotierte Anleihen	Mit der Einführung der Swiss Digital Exchange (SDX) ist es möglich, digitale Anleihen in der Schweiz zu kotieren. Eine Anleihe, die sowohl an der SDX (digitale Anleihe) als auch an der SIX Swiss Exchange (traditionelle Anleihe) unter demselben Anleiheprospekt kotiert ist und somit zwischen den beiden Handelsplätzen austauschbar ist, wird in diesem Regelwerk als "SDX kotierte Anleihe" bezeichnet. SDX kotierte Anleihen werden im Swiss Bond Index nur einmal mit der ISIN der traditionellen Anleihe, aber mit dem aggregierten Nominalbetrag der digitalen und der traditionellen Anleihe aufgeführt. Die Preisquelle für die ISIN im Swiss Bond Index ist die SIX Swiss Exchange.
Sektorklassifizierung	Jede Anleihe wird einem Sektor zugeteilt, welcher auf der SIX Bond Taxonomie basiert.
SIX Bond Taxonomie	SIX verwendet eine eigene Taxonomie, die aus drei Stufen besteht. Ziel der SIX Bond Taxonomie ist eine zentral gültige Definition, wie Anleihen basierend auf ihrer Besicherung und der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu gruppieren sind. Ein allgemeiner Überblick über die SIX Bond Taxonomie ist im Appendix B zu finden.
Time to First Call	Die Time to First Call ist die Zeitperiode zwischen jetzt und dem erstmöglichen Kündigungstermin der Anleihe. Dabei wird die 30/360 Zinsmethode angewandt, bei der jeder Monat 30 Tage und ein Jahr 360 Tage hat.
Time to Maturity	Die Time to Maturity einer Anleihe ist die Zeitperiode zwischen jetzt und dem Fälligkeitsdatum der Anleihe. Dabei wird die 30/360 Zinsmethode angewandt, bei der jeder Monat 30 Tage und ein Jahr 360 Tage hat.

2.2 Definitionen Anleihenindizes

Betreffend Anleihenindizes werden in diesem Dokument folgende Definitionen verwendet:

Begriff	Definition
Effektivdatum	Bei der Indexberechnung werden ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen ab dem Effektivdatum berücksichtigt.
Filter	Filter werden auf den SBI Index angewendet, um Subindizes zu erstellen. Die verfügbaren Filter sind: ‘SBI Composite Rating‘, ‘Sektorklassifizierung‘,‘Domizil‘, ‘Nominalbetrag‘, ,‘Restlaufzeit‘und ‘ESG Qualifikation’. Für jeden Filter stehen vordefinierte Optionen zur Verfügung. Die Filter sind im Abschnitt 6 detailliert beschrieben.
Government Kurve	Der Begriff "Government Kurve" wird in diesem Regelwerk für eine Yield Kurve verwendet, die die Yields von Staatsanleihen auf der vertikalen Achse und die Laufzeiten dieser Anleihen auf der horizontalen Achse darstellt.
Index	Ein Index misst die Wertentwicklung eines vordefinierten Marktes. Der Markt wird von Indexkomponenten mit definierten Charakteristiken repräsentiert und durch die Filter selektiert.
Indexkomponente	Alle Instrumente, die Teil des Index sind
Indexkomposition	Die Indexkomposition besteht aus den Indexkomponenten. Die Indexkomponenten werden ausgewählt, indem die Selektionsregeln des Index angewendet werden.
Index Review	Bei der Index Review wird die Zusammensetzung und die Gewichtung anhand der entsprechenden Index-Regeln angepasst.
Index Typ	Jeder Index wird als Preis, Total Return Yield und Duration Version berechnet. Einige Indizes sind auch als Spread to Government und Spread to Swap Versionen verfügbar. Alle Versionen teilen die gleiche Indexkomposition.
Instrument	Ein Instrument wird vom Emittent ausgegeben, um Kapital aufzunehmen. Es gibt verschiedene Arten von Instrumenten wie Aktien, Anleihen oder Fonds. In diesem Regelwerk bezieht sich der Begriff ‘Instrument’ lediglich auf Anleihen.

Begriff	Definition
Normierung	Der Indexwert wird am Normierungsdatum auf einen aussagekräftigen Wert standardisiert. Ab diesem Datum wird der Indexwert durch die Einbeziehung von Marktbewegungen laufend fortgeschrieben.
Normierungsdatum	Das Normierungsdatum ist der Tag, an welchem der Normierungswert gesetzt wird. Normalerweise geschieht dies, wenn der Index neu lanciert wird.
Normierungswert	Der Normierungswert ist der Wert, auf welchen sich ein Index bezieht. Normalerweise wird der Normierungswert auf 100 oder 1000 Indexpunkte gesetzt.
SBI Auswahlkriterien	Die Auswahlkriterien sind eine Reihe von Bedingungen, die eine Anleihe erfüllen muss, um für den SBI Index ausgewählt werden zu können.
SBI Indexuniversum	Das Indexuniversum ist eine Gruppe von Instrumenten, die gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Das Indexuniversum ist die Basis, um die Indexkomposition auszuwählen.
Stichtag	Um basierend auf dem Indexuniversum die Indexkomposition zu bestimmen, werden die dafür benötigten Daten am Stichtag fixiert. Veränderungen nach dem Handelsschluss des Stichtags werden im darauffolgenden Indexreview berücksichtigt.
Swap Kurve	Der Begriff "Swap Kurve" wird in diesem Regelwerk für eine Yield Kurve verwendet, die die Yields von Swaps auf der vertikalen Achse und die Laufzeiten dieser Swaps auf der horizontalen Achse darstellt.
Yield Kurve	In diesem Regelwerk steht Yield Kurve für eine grafische Darstellung des Yields eines zinstragenden Finanzinstruments auf der vertikalen Achse und der Laufzeiten dieser Instrumente auf der horizontalen Achse.

3 Unterhalt der Indexkomponenten

3.1 Überprüfung der Filterattribute

Eine der Eigenschaften der SIX Anleihenindizes ist, dass der breite SBI Index in Subindizes mit Anleihen gleicher Eigenschaften aufgeteilt werden kann. Um eine Indexkomposition zu selektieren, die aus dem SBI abgeleitet wird, werden sechs Attribute monatlich überprüft.

Das Ergebnis des Komponentenreviews tritt jeweils am ersten Handelstag des Monats in Kraft. Alle dazu nötigen Informationen werden bis zum 20. Tag des Vormonats veröffentlicht, sofern sie SIX bis zum Ende dieses Geschäftstages vorliegen. Fällt der 20. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der letzte Werktag vor dem 20. Tag als Stichtag verwendet. Informationen, die nach diesem Stichtag öffentlich zugänglich gemacht werden, finden ihren Eingang in dem darauffolgenden Indexreview. Die erwähnte Kommunikation betrifft demnach:

- SBI Composite Rating:

  Bei einer Anpassung des zugrundeliegenden Anleihenratings, das sich auf das SBI Composite Rating auswirkt, kann dieses entsprechend angepasst werden.
- Sektorklassifizierung:

  Die Sektorklassifizierung wird von SIX festgelegt, basierend auf der Besicherung des Bonds und/oder der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Zur Einteilung in die SIX Bond Taxonomie wird ein achtstelliger Code verwendet. Weitere Details sind im Appendix B zu finden.
- Domizil:

  Das Domizil ist das Land, in dem der Emittent beheimatet ist. Es wird durch einen zweistelligen Ländercode dargestellt, so z.B. CH für die Schweiz.
- Nominalbetrag:

  Der Nominalbetrag einer Anleihe kann während der Laufzeit erhöht oder reduziert werden.
- Restlaufzeit der Anleihen:

  Das Filterkriterium Restlaufzeit wird genutzt, um Anleihen einem SBI Laufzeiten Subindex zuzuweisen.
- ESG Qualifikation:

  Emittenten werden in Bezug auf deren ESG Qualifikation überprüft. Weitere Details sind im **Error! Reference source not found.** zu finden.

3.2 Preispriorität bei Referenzwerten

Weil der Sekundärmarkt für Schweizer Anleihen nicht sehr liquide ist, berücksichtigen die Indizes entweder die Geldkurse oder die Mittelkurse der Anleihen. Es werden nur Preise verwendet, die über das elektronische Orderbuch von SIX Swiss Exchange gestellt werden.

Im Falle einer neuen Anleiheemission wird der verbindliche Briefkurs für die Aufnahme der Anleihe in den Index verwendet. Wenn kein Briefkurs der Anleihe verfügbar ist, wird der Geldkurs der Anleihe verwendet und wenn kein Geldkurs verfügbar ist, wird der Nennwert der Anleihe für die Indexberechnung herangezogen. Sowohl der Geld- als auch der Briefkurs sind Cleanpreise, die aufgelaufene Zinsen nicht berücksichtigen.

Geldkurs Indizes

Die Indexberechnung verwendet den Geldkurs der Anleihe. Steht am Tag der Berechnung kein Geldkurs zur Verfügung, wird der zuletzt verfügbare Geldkurs herangezogen.

Mittelkurs Indizes

Der Mittelkurs ist der arithmetische Mittelwert aus dem Geld- und Briefkurs. Es werden nur die Geld- und Briefkurse des aktuellen Handelstages herangezogen. Steht kein Mittelkurs zur Verfügung, wird der letzte Mittelkurs des vorangegangenen Handelstages für die Indexberechnung verwendet, der ein nach dem Handelsschluss des Vortages berechneter innerer Schlusskurs ist.

Ein neuer Mittelkurs wird nur dann berechnet, wenn der Spread zwischen Geld- und Briefkurs kleiner als 600 Basispunkte ist.

Spread Indizes

Stehen am Tag der Berechnung keine Daten für die Government- oder Swap-Kurve zur Verfügung, werden die Daten vom Vortag der entsprechenden Yield Kurve benutzt.

4 Unterhalt der Indexkomposition

4.1 Indexabhängigkeiten

Die SIX Anleihen-Indizes basieren auf dem SBI. Der SBI wird aus allen an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen mit den nachfolgenden Auswahlkriterien selektiert. Sobald der SBI selektiert ist, kann ein Satz von Filtern auf die Anleihenattribute angewendet werden, um den Fokus des entsprechenden Subindex auf eine bestimmte Teilmenge von Anleihen mit bestimmten Merkmalen zu setzen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick, welche Filter heute zur Verfügung stehen:

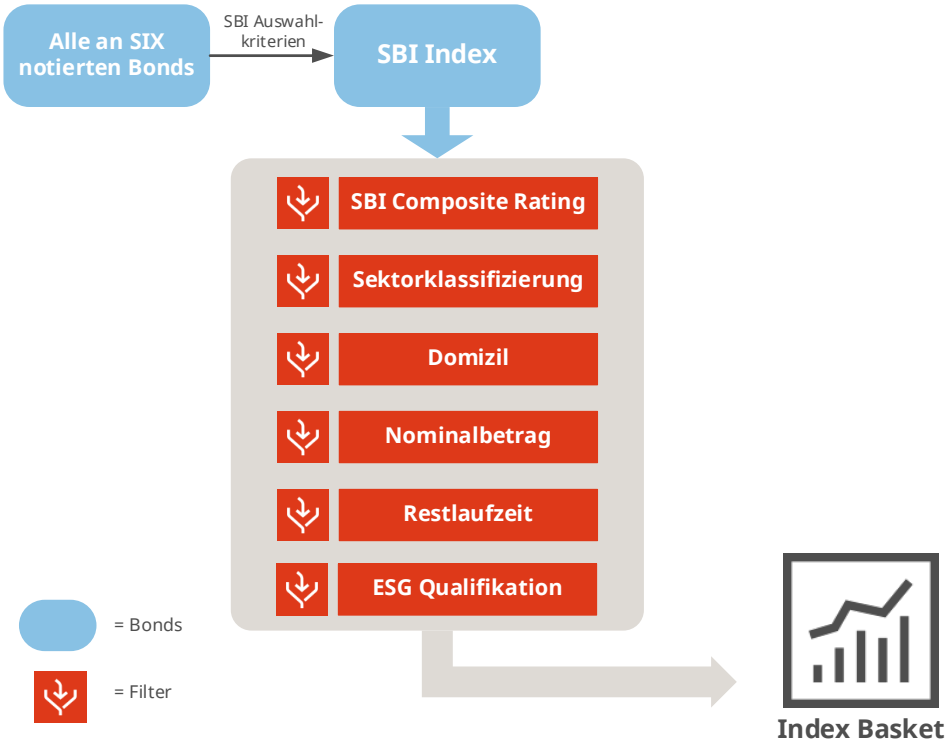

4.2 Ordentlicher Indexreview

Änderungen aufgrund des im Abschnitt 3 beschriebenen Indexkomponentenreview haben automatische Auswirkungen auf die Indizes, basierend auf den oben beschriebenen Filtern. Da die Änderungen der Index-komponenten-Attribute am ersten Handelstag des Monats wirksam werden, werden auch die Indexanpassungen für filterbasierte Indizes angepasst. Dazu gehören auch Anleihen, die neu in den SBI aufgenommen werden.

5 SBI Index

5.1 Übersicht

Die von SIX angebotenen Anleihenindizes widerspiegeln die Entwicklung des CHF-Anleihenmarktes. Sie liefern mit Informationen über die inländischen Zinssätze ein wertvolles Mass für den schweizerischen Kapitalmarkt. Der SBI ist der breiteste aller SIX Anleihenindizes und alle anderen SIX Anleihenindizes werden derzeit vom SBI abgeleitet.

5.2 Indexkomposition

Das Universum, aus dem die SBI Indexkomponenten ausgewählt werden, wird durch alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen repräsentiert. Basierend auf dem Universum muss eine Anleihe folgende Auswahlkriterien erfüllen, um als Indexkomponente des SBI ausgewählt zu werden:

- Kotierung: Nur eine an der SIX Swiss Exchange kotierte Anleihe kann eine Indexkomponente sein.
- Währung: Die Anleihe muss in CHF kotiert sein, um sich für einen Index qualifizieren zu können.
- Nominalbetrag: Eine Anleihe muss einen Nominalbetrag von mindestens CHF 100 Millionen aufweisen, um in den SBI aufgenommen werden zu können. Für SDX kotierte Anleihen wird der aggregierte Nominalbetrag verwendet, wie im Abschnitt 2 "Definitionen" am Anfang des Dokuments angegeben.
- Couponstruktur: Generell können nur Festcoupon-Anleihen Teil des SBI-Indexuniversums sein. Eine Ausnahme stellen kündbare Anleihen dar. Diese können können bis maximal ein Jahr vor dem Kündigungstermin eine Indexkomponente sein, selbst wenn der Coupon am Kündigungstermin angepasst wird (Fixed-to-Fixed oder Fixed-to-Float). Step-up Bonds und Zerocoupon Bonds werden ebenfalls als Teil des Universums angesehen.
- Seniorität: Anleihen im SBI Indexuniversum können generell vor- oder nachrangig sein. Primär sollen diese Anleihen aber der Fremdkapitalaufnahme dienen und nicht der Eigen- oder Risikokapitalbeschaffung. Ausgeschlossen sind daher Anleihen mit kapitalähnlichen Eigenschaften (sogenannte Going-concern Kapitalinstrumente), darunter fallen z.B. die Möglichkeit zum Aufschub / zur Aussetzung einer Zinszahlung, einer Wandlung in Eigenkapital oder einer Forderungsreduktion vor einer durch die Finanzaufsichtsbehörde veranlassten Sanierungsmassnahme. Bail-in- oder Tier 2-Anleihen können jedoch eine Indexkomponente sein. Im weiteren sind Bonds, welche nicht den Primärmarkt durchlaufen und vom Emittenten zurückbehalten werden (z.B. „retained Covered Bonds“), nicht Teil des SBI Indexuniversums.
- Restlaufzeit: Jede Anleihe im SBI Indexuniversum muss eine verbleibende Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, mit einer Ausnahme, die in Abschnitt 6.6 beschrieben wird. Kündbare Anleihen sind bis ein Jahr vor dem ersten Kündigungstermin im SBI Indexuniversum. Ewige Anleihen („Perpetuals“) sind ausgeschlossen.
- SBI Composite Rating: Damit SIX einer Anleihe ein SBI Composite Rating zuweisen kann, muss eine Anleihe eine entsprechende externe Research Abdeckung haben. Ein SBI Composite Rating von mindestens BBB ist erforderlich. Wenn das zugrundeliegende Anleihenrating schlechter als das minimale SBI Composite Rating von BBB ist, wird der Anleihe kein SBI Composite Rating zugeordnet.

Nominalbetrag, Restlaufzeit und SBI Composite Rating werden monatlich überprüft. Änderungen werden im Rahmen des im Abschnitt 4 beschriebenen Unterhalts der Indexkomposition wirksam.

6 Indizes abgeleitet vom SBI durch die Verwendung von Filtern

6.1 Übersicht

SIX hat eine Auswahl von sechs Filtern auf Attribute, die unabhängig voneinander auf den SBI zur Auswahl von Subindizes angewendet werden können. Diese Subindizes ermöglichen die Messung von Märkten mit einem Fokus auf sehr spezifische Merkmale.

Die verfügbaren Filter sind: 'SBI Composite Rating', 'Sektorklassifizierung', 'Domizil', 'Nominalbetrag', 'Restlaufzeit' und 'ESG Qualifikation'. Dementsprechend kann der SBI für jede beliebige Kombination von Filtern verfeinert werden. Es müssen nicht für jeden Index alle Filter verwendet werden. Wenn kein Filter angewendet wird, werden alle Filteroptionen bei der Komponentenauswahl berücksichtigt.

6.2 SBI Composite Rating

Der SBI kann entsprechend dem SBI Composite Rating seiner Komponenten gefiltert werden. Diese Ratings werden oft zu Gruppen der Sorte AAA-BBB oder AAA-A zusammengefasst. Eine vollständige Auflistung der Metadaten findet sich im Data Vendor Code Sheet (siehe Abschnitt 10). Details zur Zuweisung von Ratings sind im Appendix A zu finden.

6.3 Sektorklassifizierung

SIX verwendet die SIX Bond Taxonomie, um die Anleihen des SBI-Universums zu klassifizieren. Die SIX Bond Taxonomie basiert auf der Besicherung einer Anleihe und/oder der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Sie ist in drei Stufen unterteilt und verwendet einen achtstelligen Code.

Auf der ersten Stufe wird zwischen Anleihen des öffentlichen Sektors, besicherten Anleihen und Unternehmensanleihen unterschieden. Jeder Anleihe wird die erste Ziffer der SIX Bond Taxonomie zugeordnet.

Weitere Einzelheiten zur SIX Bond Taxonomie sind im Appendix B zu finden.

6.4 Domizil

Die Anleihenindizes werden nach Domizil in die folgenden zwei Gruppen eingeteilt:

- Domestic: Alle Anleihen mit Domizil Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein.
- Foreign: Alle Anleihen mit Domizil ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

6.5 Nominalbetrag

Um in den SBI aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe einen Nominalbetrag von mindesten CHF 100 Mio. haben. Für gewisse Subindizes existieren diesbezüglich strengere Limiten von CHF 400 Mio. Sollte eine Anleihe diesen Wert unter- oder überschreiten, wird sie beim nächsten ordentlichen Indexreview neu den entsprechenden Subindizes zugeteilt.

6.6 Restlaufzeit

Indizes, deren Komponenten auf Basis der Restlaufzeit selektiert werden, werden nach dieser Restlaufzeit benannt. Die Indexnamen enthalten entweder eine Zahl (z.B. 10+ years) oder eine Zeitspanne (z.B. 5-10 years). Diese Indizes enthalten Anleihen mit einer Restlaufzeit, die grösser oder gleich der angegebenen Zahl ist, bzw. im Falle einer Zeitspanne, Anleihen, deren Restlaufzeit grösser oder gleich dem Beginn der Zeitspanne und kleiner als das Ende der Zeitspanne ist.

Die Zuteilung der Anleihen in den entsprechenden Index geschieht monatlich gemäss Abschnitt 4.2. Für die folgenden Restlaufzeiten stehen Indizes zur Verfügung:

Restlaufzeit-Gruppen	Restlaufzeit (Jahre) 0	1	3	5	7	10	15
≥1 Monat, <3 Jahre*							
≥1 Jahr, <3 Jahre							
≥ 1 Jahr, <5 Jahre							
≥1 Jahr, <10 Jahre							
≥1 Jahr, <15 Jahre							
≥3 Jahre, <5 Jahre							
≥3 Jahre, <7 Jahre							
≥5 Jahre, <7 Jahre							
≥5 Jahre, <10 Jahre							
≥5 Jahre							
≥7 Jahre, <10 Jahre							
≥7 Jahre, <15 Jahre							
≥7 Jahre							
≥10 Jahre, <15 Jahre							
≥10 Jahre							
≥15 Jahre							

Wenn ein Index keine festgelegte Restlaufzeit hat, werden alle Laufzeiten berücksichtigt.

* Diese spezifische Restlaufzeit ist nur für den SBI® Domestic Government Mid Price 1M-3Y Index verfügbar. Für die Aufnahme in diesen Index gelten die allgemeinen SBI-Aufnahmekriterien. Einmal aufgenommene Anleihen werden jedoch erst gelöscht, wenn deren Restlaufzeit unter 1 Monat liegt.

6.7 ESG Qualifikation

Der SBI kann nach der ESG Qualifikation der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate anhand mehrerer Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR berücksichtigt. Weitere Details zu diesen Filtern sind im **Error! Reference source not found.** zu finden.

Eine vollständige Liste der SBI ESG-Indizes finden Sie im Data Vendor Code Sheet (siehe Abschnitt 10).

7 Korrekturrichtlinien

Eine indexbezogene Korrektur kann aus zwei Gründen erfolgen: Entweder weil die notwendigen Daten nicht verfügbar oder falsch sind.

7.1 Nicht verfügbare Daten

Liegen SIX aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverwerfungen keine Daten vor, die zur Bestimmung des Preises, der Gewichtung oder des Spreads einer Indexkomponente notwendig sind, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich angekündigt.

Öffentlich zugängliche Informationen, die SIX zum Stichtag nicht bekannt sind, können zu einer Aktualisierung des Bond Index Forecasts führen. Diese Informationen werden unter einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Handelstagen vor dem Effektivdatum des Indexreviews berücksichtigt.

7.2 Falsche Daten

Fehlerhafte Daten können durch Berechnungsfehler oder fehlerhafte Eingangsdaten entstehen.

Berechnungsfehler, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, werden umgehend korrigiert. Intraday Tickdaten werden nicht rückwirkend korrigiert. Berechnungsfehler, die älter als ein Handelstag sind, und fehlerhafte Eingangsdaten werden nur korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Führt die Korrektur zu einer signifikanten Abweichung der Indexwerte, können diese auch nachträglich korrigiert werden.

8 Primäre Datenquellen

Um die SIX Bond Indizes zu berechnen, werden strukturierte Informationen verwendet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verwendeten primären Datenquellen:

Information	Quelle
Kursinformation	SIX Swiss Exchange
Kapitalereignisse	SIX Swiss Exchange
ESG kritische Sektoren, UNGC, OECD, und ESG Impact Ratings	Inrate
SIX Bond Taxonomie, Attribut für multinationale Unternehmen	SIX
Daten zu Yield Kurven	Vitec Scanrate A/S

9 Governance

Die Verwaltung der Indizes obliegt dem Index Team von SIX. Das Team stellt sicher, dass die Indexregeln eingehalten werden und dass die Indizes die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Das Index Team untersteht einem regulatorischen Framework, dessen Einhaltung durch strukturierte Prozesse sichergestellt ist. Die Hauptexponenten und Konzepte sind die folgenden:

Index-Kommission

SIX wird von der Bond Index Kommission unterstützt. Die Indexkommission liefert Inputs zu indexbezogenen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Indexregeln sowie Anpassungen, Aufnahmen und Ausschlüssen ausserhalb der festgelegten periodischen Reviews.

Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und liefert wertvolle Beiträge dazu, wie bestehende Produkte verbessert und neue Produkte geschaffen werden können.

Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis und mindestens einmal im Jahr überprüft. In Ausnamefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln erfolgen gemäss den entsprechenden Governance Prozessen.

Das Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Indexregeln wird nach Möglichkeit mit dem regelmässigen Indexreview abgestimmt, um aussergewöhnliche Auswirkungen für Kunden und andere Interessensgruppen zu vermeiden. Wesentliche Änderungen der Indexregeln sollten standardmässig drei Monate vor ihrer Umsetzung öffentlich angekündigt werden. SIX kann beschliessen, die Ankündigungsfrist in einigen Fällen zu verkürzen:

- In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen oder in Situationen, die keine Auswirkungen auf Kunden oder andere Interessensgruppen haben und in denen eine sofortige Kommunikation nicht möglich ist. So zum Beispiel, wenn ein Anleger die Indexperformance mit seinem Portfolio nicht mehr replizieren kann. In solchen Fällen müssen Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke am selben Tag angekündigt werden, an dem die neuen Indexregeln oder Änderung auch umgesetzt werden.
- Für unwesentliche Änderungen der Indexregeln, d.h. Klarstellungen der Regeln.
- Zur Abstimmung mit den Terminen des regelmässigen Indexreviews und der Neugewichtung des Index.

Marktkonsultationen

Sofern möglich, befragt SIX bei allen wesentlichen Änderungen der Indexregeln und der Einstellung von Indizes die Vertreter der betroffenen Kunden und anderer Interessensgruppen. Mit einer wesentlichen Änderung der Indexregeln ist dabei eine Änderung gemeint, die «die für die Bestimmung eines Index angewandten Verfahren erheblich verändert», und somit den Indexwert im Vergleich zu einem unveränderten Szenario wesentlich beeinflusst.

Zu Beginn einer Marktkonsultation stellt SIX mindestens Folgendes zur Verfügung:

- Informationen über die wichtigsten Elemente der Methodik, die von der vorgeschlagenen wesentlichen Änderung betroffen wären.
- Eine Einschätzung, ob die Repräsentativität des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie und deren Eignung als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und -kontrakte gefährdet wären, falls eine vorgeschlagene wesentliche Änderung ausbleibt.
- Der Zeitpunkt und die Dauer des Konsultationszeitraums. Diese hängen von der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Indexregeln ab. Standardmässig dauert eine Marktkonsultation für wesentliche Änderungen einen Monat.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu den Marktkonsultationen und die darauffolgende Antwort von SIX wird Kunden und Interessensgruppen nach jeder Konsultationsperiode zugänglich gemacht, es sei denn, der Urheber der Kommentare hat um Vertraulichkeit gebeten.

Einstellung von Indizes

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen. Der Zeitraum ist abhängig von der Auswirkung. Standardmässig wird ein Zeitraum von einem Monat eingeplant.

– SIX ist nicht dafür verantwortlich, einen alternativen Index zu bestimmen oder anzubieten, wenn ein Index eingestellt wird. Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

Bestimmung eines Index

Alle Indizes in diesem Regelwerk verwenden ohne weiteres verfügbare Preise ("Inputdaten"), die von der SIX Swiss Exchange während der offiziellen Handelszeiten empfangen werden.

Die Indexregeln verwenden keine Extrapolation zur Bestimmung des Indexwertes.

Das Minimum an Daten, die für jedes Instrument benötigt werden, um potenziell für eine Indexaufnahme in Frage zu kommen, sind die Referenzdaten des Instruments und eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Letzteres ist wichtig, um einen regelmässig ermittelten Preis für ein Instrument zu gewährleisten. Für die Häufigkeit oder die Anzahl der Preisaktualisierungen pro Instrument ist kein Schwellenwert festgelegt, da das Ziel des Index darin besteht, den Markt für CHF Anleihen zu messen. Dazu gehört auch die Verwendung der zuletzt verfügbaren Preise für weniger liquide Anleihen, wie nachfolgend beschrieben.

Wenn ein Index intra-day berechnet wird, werden die in Abschnitt 3.2 dieses Regelwerks definierten Preise verwendet, z. B. der letzte verfügbare Geldkurs.

Die Zusammensetzung der Indizes in diesem Regelwerk werden monatlich neu gewichtet, wie in Abschnitt 4.2 näher beschrieben.

Die im Dokument 'SIX Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschriebenen Spread Indizes verwenden Yield Kurven zur Bestimmung des Spreads für jede Indexkomponente. Für Spread Indizes muss der obige Abschnitt in Bezug auf das Minimum an Daten daher um eine regelmässige Ermittlung einer Schweizer Government Kurve und einer CHF SARON Swap Kurve erweitert werden. Wie im oben genannten Dokument beschrieben, werden die Yield Kurven in der Regel einmal pro Berechnungstag verwendet. Für die Häufigkeit ist kein Schwellenwert definiert. Falls an einem bestimmten Tag keine Yield Kurven vorliegen, werden die Yield Kurven des Vortages verwendet.

Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index

Wenn Daten, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverzerrungen der SIX nicht zur Verfügung stehen, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der Indizes führen. Diese Änderungen können im Zusammenhang mit Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich angekündigt.

Bei strukturellen Veränderungen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität oder in Fällen, in denen das Interesse an einem Markt nachgelassen hat oder nicht funktioniert, kann die Zuverlässigkeit einer Methodik nicht mehr gewährleistet werden. SIX überprüft die Regelwerke mindestens jährlich, um solche Veränderungen zu antizipieren und deren Folgen durch entsprechende Anpassungen der Methodik abzumildern.

Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen

Die Regeln für jeden der Indizes wurden so konzipiert, dass Ermessensspielräume oder Expertenurteile für die Indexberechnung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Aufgrund unvorhergesehener Marktereignisse oder nicht verfügbarer Daten können folgenden Situationen zum Tragen kommen:

- unerwartete Ereignisse, wie z. B. komplexe Kapitalmassnahmen
- technische Gründe, z. B. fehlende Schlusskurse aufgrund eines Ausfalls an einer Börse oder die Unfähigkeit eines Datenanbieters, bestimmte Datenpunkte rechtzeitig zu liefern
- wenn eine Regel mehrere Interpretationen zulässt ("unklare Regel")
- das Fehlen einer Regel, was potentiell dazu führen kann, dass die Aussagekraft eines Index reduziert wird ("unzureichende Regel")
- Falsche Einschätzung der Wesentlichkeit bei Änderungen von Indexregeln

Für solche unerwarteten Fälle wurde ein Eskalationsprozess implementiert. SIX wird die Anwendung von Ermessensspielräumen im Rahmen dieses Prozesses bewerten und dokumentieren. Soweit möglich, wird das vorliegende Regelwerk aktualisiert, um solche unerwarteten Fälle mit einer neuen transparenten Regel zu erfassen.

Zudem werden allfällige Rückmeldungen von Marktteilnehmern zur Anwendung von Ermessensspielraum in der Regel in der kommenden Sitzung der Indexkommission besprochen.

Weitere Dokumentation zu Regulierung und Prozessen kann auf der SIX Website gefunden werden[1]. SIX behält sich das Recht vor, basierend auf den im Abschnitt 1.3 erwähnten Grundprinzipien Indexkompositionen, Gewichtungen von Komponenten oder Ankündigungsfristen anzupassen.

[1] https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html

10 Externe Kommunikation

SIX benutzt die folgenden Tools, um den Markt über Indexänderungen zu informieren. Dazu gehören Änderungen von Indexkompositionen, der Gewichtung von Indizes sowie ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen.

Berichte

Das Index Team erstellt und verwaltet Berichte mit Informationen zu Indexkompositionen, zur Gewichtung von Indexkomponenten, Ankündigungen zu Corporate Actions und anderen indexrelevanten Informationen. SIX veröffentlicht die Berichte auf ihrer Webseite, wobei die Mehrheit jedoch nur Lizenznehmern zugänglich gemacht wird. Einige Berichte enthalten indexspezifische Informationen, weshalb die Anzahl von relevanten Berichten von Index zu Index variiert. Abhängig von der Aktualität ihrer Informationen werden die Berichte mit unterschiedlichen Häufigkeiten von täglich bis jährlich aktualisiert.

Data Vendor Code Sheet

Das Data Vendor Code Sheet beinhaltet Informationen über aktuelle Tickersymbole, Normierungen, Lancierungsdaten und Berechnungsparameter der Indizes und ist auf der Webseite von SIX unter https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/six-calculated-indices.xls veröffentlicht.

Newsletter E-Mail Service

SIX verteilt über den Index Service Equity detaillierte Informationen zu Aktien und Real Estate Indizes einschliesslich historischen Indexwerten, Corporate Actions und Indexkompositionen. Interessierte können den Newsletter E-Mail Service auf der Webseite von SIX abonnieren. SIX verteilt sämtliche indexrelevanten Mitteilungen über diesen Kanal. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Änderungen von Corporate Actions und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Indexreviews
- Probleme und Fehler in der Indexberechnung
- Die Lancierung oder Einstellung von Indizes
- Marktkonsultationen
- Emittentenumfragen

Index Mitteilungen

Die Index Mitteilungen des Newsletter E-Mail Services im Zusammenhang mit Indexanpassungen werden auf der Webseite von SIX veröffentlicht. Die Index Mitteilungen sind öffentlich zugänglich und benötigen weder ein Abonnement noch eine Lizenzvereinbarung.

Medienmitteilung

Bei Index Mitteilungen von breitem öffentlichem Interesse kann SIX eine Medienmitteilung veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über die Indexanpassung zu informieren. Darüber hinaus können Medienmitteilungen zu Marketingzwecken genutzt werden, die sich nicht auf Indexanpassungen beziehen.

11 Markenschutz, Lizenzierung

Die Marken sind geistiges Eigentum (einschliesslich der eingetragenen Marken) von SIX Index AG, Zürich, Schweiz. SIX Index AG übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) bezüglich deren Verwendung. Die Nutzung der SIX Index AG Indizes sowie der registrierten Marken (®) als auch der Zugang zu restriktiven Indexdaten wird über eine Lizenzvereinbarung geregelt. Informationen über die Lizenzierung und das Format des Disclaimers können auf der Webseite von SIX gefunden werden[2].

[2] www six-group.com/swiss-indices > Lizenzierung

12 Kontakt

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adressen gerichtet werden:

Index Business Support
Index Sales, Licensing and Data
T +41 58 399 26 00
indexdata@six-group.com

Technischer Support
Index Operations
T +41 58 399 22 29
indexsupport@six-group.com

Appendix A SBI Composite Rating

A.1 Quellen für das SBI Composite Rating

Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit wird jeder Anleihe ein SBI Composite Rating zugeteilt. Das Rating wird von SIX als Teil der Indexdaten publiziert. Anleihen können ein SBI Composite Rating von entweder AAA, AA, A oder BBB zugewiesen werden.

Die folgende Tabelle beschreibt die Überführung externer Ratingskalen auf die Skala des SBI Composite Ratings:

Spektrum der betrachteten Ratings		Dazugehöriges SBI Composite Rating
Tief		**Tief**
Aaa / AAA	AAA	Aaa / AAA
Aa3 / AA-	AA	Aa3 / AA-
A3 / A-	A	A3 / A-
Baa3 / BBB-	BBB	Baa3 / BBB-

A.2 Bestimmung des SBI Composite Ratings

Für die Berechnung des SBI Composite Ratings wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt: Die Quelle mit erster Priorität sind die Emissions- und Emittentenratings von Moody's, Fitch und Standard & Poors (S&P). Wird eine Anleihe nicht von einer der drei Ratingagenturen eingestuft, werden die Quellen mit zweiter Priorität in Betracht gezogen. Das sind die Ratings der Schweizer Ratingagentur Fedafin[3] und der Schweizer Banken UBS und Zürcher Kantonalbank. Im Falle der zweiten Priorität wird das SBI Composite Rating nur dann ermittelt, wenn die Anleihe von mindestens zwei der genannten Schweizer Institutionen abgedeckt wird. Wenn eine der vorgenannten Schweizer Banken einen Emittenten temporär nicht mehr bewerten darf («Rating Restriction»), verwendet SIX weiterhin das Rating, das vor der Rating Restriction galt. Das bisher gültige Rating wird für maximal sechs Monate verwendet. Sofern die Bank sechs Monate, nachdem SIX zum ersten Mal von der Rating Restriction erfahren hat, den betroffenen Emittenten immer noch nicht bewerten darf, wird das SBI Composite Rating des betroffenen Emittenten ohne dieses Rating neu berechnet.

Um das SBI Composite Rating zu bestimmen, werden die folgenden Regeln angewandt: Bei zwei verfügbaren Ratings wird das schlechteste Rating verwendet und bei drei verfügbaren Ratings wird der Median verwendet.

Grundsätzlich wird das Composite Rating auf der Basis der verfügbaren Quellen bestimmt, wie sie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben sind. Auf einem etwas detaillierteren Level gelten zusätzlich die folgenden Regeln:

- Falls eine Anleihe kein eigenes Rating besitzt, wird das Rating des Emittenten oder Garantiegebers (inkl. Solidarbürgen) herangezogen. Liegt sowohl für den Garantiegeber als auch für den Emittenten ein Rating vor, wird das Rating des Garantiegebers verwendet.
- Falls eine Anleihe besichert oder nachrangig ist, wird nur das Anleihenrating verwendet. Ein allfälliges Emittentenrating wird ignoriert.
- Falls eine Anleihe im Public Sector [4] klassifiziert ist, wird zusätzlich zum Anleihenrating das Rating des Emittenten bzw. bei garantierten Anleihen das Rating des Garantiegebers wie folgt verwendet: Pro Ratingagentur wird das

[3] Alle öffentlich verfügbaren fedafin-Unternehmensratings, die in das SBI Composite Rating einfliessen, werden im e-Rating von fedafin unter dem Punkt „SBI Unternehmensratings“ kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nicht-öffentlich verfügbare Unternehmensratings von fedafin haben keinen Einfluss auf die Berechnung des SBI Composite Ratings.

[4] Gemäss Appendix B

jeweils tiefere aus Anleihenrating und Rating des Emittenten (bzw bei garantierten Anleihen des Garantiegebers) ermittelt. Aus den resultierenden Ratings wird das SBI composite rating gemäss Abschnitt oben bestimmt.

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele des Auswahlprozesses des SBI Composite Ratings:

	Rating Anbieter*	1 Rating		2 Ratings	3 Ratings		
Erste Priorität	**Moody's**	Baa1		A3	Aa3	Aa3	
	S&P			BBB+	A+	A+	
	Fitch				BBB	BB+	
Zweite Priorität	**Fedafin**						A+
	UBS		A+				A-
	ZKB						BBB
	SBI composite rating	**BBB**	**-**	**BBB**	**A**	**A**	**A**

* Die Notches der Ratinganbieter werden bei der Berechnung des SBI composite ratings nicht berücksichtigt

Appendix B SIX Bond Taxonomie

Die SIX Bond Taxonomie basiert auf der Besicherung einer Anleihe und/oder der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Sie ist in drei Stufen unterteilt und verwendet einen achtstelligen Code. Auf der ersten Stufe wird zwischen Anleihen des öffentlichen Sektors, besicherten Anleihen und Unternehmensanleihen unterschieden. Jeder Anleihe wird die erste Ziffer der SIX Bond Taxonomie zugeordnet.

Public Sector (SIX code: 50000000)

Emittenten oder Garantiegeber können Staaten, staatsnahe Einrichtungen wie supranationale Organisationen oder subnationale staatliche Einrichtungen wie Behörden oder Gebietskörperschaften sein.
Auf der zweiten und dritten Stufe werden die Anleihen gemäss nachfolgender Tabelle weiter unterteilt.

Securitized / Collateralized (SIX code: 60000000)

Dieser Stufe werden Anleihen zugeteilt, deren Zins und Nominalbetrag durch einen separaten Pool von Vermögenswerten gedeckt ist. Auf der zweiten und dritten Stufe werden die Anleihen basierend auf deren Besicherung gemäss nachfolgender Tabelle weiter unterteilt.

Corporate (SIX code: 70000000)

Von einem Unternehmen emittierte Anleihen, die weder durch einen Garantiegeber des öffentlichen Sektors garantiert, noch über einen separaten Pool von Vermögenswerten besichert sind. Auf der zweiten und dritten Stufe werden die Anleihen basierend auf der Geschäftstätigkeit des Emittenten gemäss nachfolgender Tabelle weiter unterteilt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick aller drei Stufen und der jeweiligen Sektor Codes:

Level 1 Name	Level 1 Code	Level 2 Name	Level 2 Code	Level 3 Name	Level 3 Code (Senior, Subordinated)
Public Sector	50000000	Government	51000000	Government	51010100, 51010200
		Supranational	51500000	UN Organization	51510100, 51510200
				Supranational Organization	51515100, 51515200
		Agency and Semi-Government	52000000	guaranteed	52010100, 52010200
				not guaranteed	52015100, 52015200
		Local Authorities - Regional	52500000	guaranteed	52510100, 52510200
				not guaranteed	52515100, 52515200
		Local Authorities - Cities	53000000	guaranteed	53010100, 53010200
				not guaranteed	53015100, 53015200

Level 1 Name	Level 1 Code	Level 2 Name	Level 2 Code	Level 3 Name	Level 3 Code (Senior, Subordinated)
Securitized / Collateralized	60000000	Pfandbrief	61000000	Pfandbrief	61010100, 61010200
		Covered bonds	61500000	Public Sector Loans	61510100, 61510200
				Mortgage (ex Pfandbrief)	61515100, 61515200
				Mixed Assets	61520100, 61520200
		Asset backed	62000000	Asset backed	62010100, 62010200
		GICs / Funding Agreement	62500000	GICs / Funding Agreement	62510100, 62510200
Corporate	70000000	Energy	71000000	Energy	71010100, 71010200
		Materials	71500000	Materials	71510100, 71510200
		Industrials	72000000	Producer and manufacturer goods	72010100, 72010200
				Non-retail services	72015100, 72015200
				Transportation	72020100, 72020200
		Retail discretionary	72500000	Automotive	72510100, 72510200
				Retail goods	72515100, 72515200
				Retail services	72520100, 72520200
				Non-essential retail goods distributors and retailers	72525100, 72525200
		Retail staples	73000000	Essential retail goods distributors and retailers	73010100, 73010200
				Food, beverage and tobacco	73015100, 73015200
				Home and personal care products	73020100, 73020200
		Health care	73500000	Equipment and services for health care	73510100, 73510200
				Pharma and biotech	73515100, 73515200

Level 1 Name	Level 1 Code	Level 2 Name	Level 2 Code	Level 3 Name	Level 3 Code (Senior, Subordinated)
		Financials	74000000	Banks	74010100, 74010200
				Financial services	74015100, 74015200
				Insurance	74020100, 74020200
		Technology for information and communication	74500000	Software	74510100, 74510200
				Hardware	74515100, 74515200
				Semiconductors and equipment	74520100, 74520200
		Communications, media and entertainment	75000000	Telecommunications	75010100, 75010200
				Media and entertainment	75015100, 75015200
		Utilities	75500000	Utilities	75510100, 75510200
		Real Estate	76000000	REITs	76010100, 76010200
				Property development and management	76015100, 76015200

Für weitere Details, einschliesslich der Definitionen der einzelnen Sektoren, steht das umfassende **«SIX Bond Taxonomie»** Dokument auf der SIX Website zur Verfügung: https://indexdata.six-group.com/download/online/six_bond_taxonomy.xlsx.

Appendix C ESG Qualifikation und Attribute

C.1 Ausschlusskriterien für SBI ESG Indizes

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick der derzeit verfügbaren Ausschlusskriterien der SBI ESG-Indizes:

Attribut	**Schwellenwert für Ausschluss (SBI ESG Indices)**	**Schwellenwert für Ausschluss (SBI ESG Screened AAA-BBB Index)**
ESG Impact Rating	**< C+**	**< C+**
ESG Kontroversen		«hoch» oder «sehr hoch»
Umsätze in kritischen Sektoren[5]		
Erwachsenenunterhaltung	≥ 5%	≥ 5%
Alkohol	≥ 5%	≥ 5%
Rüstungsgüter	≥ 5%	≥ 5%
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	> 0%	> 0%
Wettspiele	≥ 5%	≥ 5%
Gentechnik	> 0%	> 0%
Atomenergie		
• Erzeugung von Atomstrom	> 0%	> 0%
• Minderheitsbeteiligung Erzeugung von Atomstrom	> 0%	> 0%
• Minderheitsbeteiligung Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie	≥ 15%	≥ 15%
• Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie	≥ 15%	≥ 15%
Fossile Brennstoffe		
• Ölsand	> 0 %[6]	> 0 %[7]
• Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (gemäss *CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(e)*)	≥ 10%	≥ 10%
• Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen *(gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(f))*	≥ 50%	≥ 50%

[5] Die Genauigkeit der Berechnungen für die Produktbeteiligungen hängt vom Grad der Transparenz des Unternehmens ab. Bei Unternehmen, die den prozentualen Anteil der Einnahmen aus umstrittenen Aktivitäten transparent offenlegen, ist die Berechnung präzise. Bei Unternehmen, die bestimmte Beteiligungen ohne transparente Offenlegung der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten erwähnen, müssen anhand von fundierten Annahmen Schätzungen gemacht werden. Wenn es keine Möglichkeit gibt, eine fundierte Schätzung vorzunehmen, wird eine Standardbeteiligung von 0,1 % gesetzt.

[6] Monthly Issuer updates since February 2021

[7] Monthly Issuer updates since February 2021

• Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh (gemäss *CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(g)*)	≥ 50%	≥ 50%
• Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (gemäss *CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(d)*)	≥ 1%	≥ 1%
•		
Tabak		
• Waren mit Bezug zu Tabak	≥ 5%	≥ 5%
• Einzelhandel von Tabakwaren	≥ 5%	≥ 5%
• Vertrieb von Tabakwaren	≥ 5%	≥ 5%
• Minderheitsbeteiligung Tabakwaren	> 0%	> 0%
• Tabakwaren, inklusive Anbau und Produktion von Tabak (gemäss *CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(b)*)	> 0%	> 0%
Sustainability standards		
SVVK-ASIR[8]	Auf Liste «Empfehlungen zum Ausschluss»	Auf Liste «Empfehlungen zum Ausschluss»
UN Global Compact und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen[9] (gemäss *CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(c)*)	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt

Die Kriterien für die OECD-Leitsätze werden nicht auf Emittenten angewendet, die nicht als multinationale Unternehmen gelten.

[8] Mehr Informationen unter https://www.svvk-asir.ch/

[9] Emittenten, die als multinationale Unternehmen gelten, werden aus dem Index ausgeschlossen, wenn sie die Kriterien der OECD-Richtlinien nicht erfüllen..

C.2 Beschreibung der ESG Attribute

Der SBI kann nach der ESG Qualifikation der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate[10] anhand mehrerer Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR[11] berücksichtigt. Die nachstehende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über diese Attribute, gefolgt von einer ausführlicheren Erläuterung der einzelnen Attribute im nächsten Abschnitt:

Attribut	Beschreibung
ESG Impact Rating	Das ESG Impact Rating wird von Inrate geliefert. Das ESG Impact Rating umfasst 12 Stufen und geht von A+ (beste Bewertung) bis D- (schlechteste Bewertung).
ESG Kontroversen	Inrate liefert eine Bewertung basierend auf dem Ausmass kontroverser Ereignisse und der Beteiligung eines Unternehmens.
Umsätze in kritischen Sektoren	Das Produkt Screening von Inrate identifiziert den prozentualen Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einem kritischen Sektor erzielt.
UN Global Compact (UNGC)	Inrate bewertet, ob ein Emittent die zehn Prinzipien des UN Global Compact einhält, indem er so agiert, dass er Mindestverantwortungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllt.
OECD Leitzsätze für multinationale Unternehmen	Inrate bewertet, ob ein Emittent die Anforderungen der OECD Leitsätze erfüllt.
SVVK-ASIR's Empfehlungen zum Ausschluss	SVVK-ASIR erstellt eine Empfehlungsliste zum Ausschluss von Unternehmen. Diese Liste wird regelmässig überprüft.

Die oben genannten Attribute können kombiniert oder einzeln verwendet werden, um die ESG Qualifikation eines Emittenten zu bestimmen. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, um zu bestimmen, ob ein Emittent für einen ESG-Index geeignet ist oder nicht.

ESG Impact Rating

Für Unternehmen werden die 'ESG Impact Ratings for public companies' von Inrate verwendet. Sie messen die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Produkte und Praktiken eines Unternehmens. Sie sind auch ein Mass für die Bereitschaft und Fähigkeit eines Unternehmens, die damit verbundenen Probleme wirksam anzugehen. Die Methodik von Inrate verwendet drei Module, um das ESG Impact Rating eines Emittenten gesamthaft zu bewerten: 'Assessment of products and services', 'Assessment of management and operations', und 'Assessment of adverse business practices'

Für staatliche, staatsnahe oder subnationale Emittenten wird die 'ESG Impact Methodology for sovereign bonds' von Inrate verwendet. Inrate hat eine spezifische Methodik für Länder entwickelt, die auf dem Beitrag eines Landes zur nachhaltigen Entwicklung basiert, indem die wesentlichen Aspekte bewertet werden, auf die ein Land direkten Einfluss hat. Die Methodik des subnationalen Ratings baut auf dem Inrate-Länderrating auf, berücksichtigt aber auch den spezifischen Handlungsspielraum des subnationalen Emittenten.

ESG Kontroversen (Controversy Score)

Kontroverse Ereignisse werden basierend auf der Einschätzung eines Analysten zu den Auswirkungen und dem Ausmass eines solchen Ereignisses, der Dauer der Folgen, und der Glaubwürdigkeit des Ereignisses bewertet. Der

[10] Mehr Informationen unter https://www.inrate.com/

[11] Mehr Informationen unter https://www.svvk-asir.ch/

Controversy Score nimmt den Grad der Beteiligung eines Unternehmens und den vom Unternehmen ergriffenen Korrekturmassnahmen mit in die Bewertung.

Der Controversy Score wird von Inrate in fünf Stufen mit den Bezeichnungen "minimal", "niedrig", "mittel", "hoch" und "sehr hoch" eingeteilt.

Umsätze in kritischen Sektoren

Das Produkt Screening von Inrate identifiziert den prozentualen Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einem kritischen Sektor erzielt. Die Liste der kritischen Sektoren, die für die Bewertung von SBI Emittenten relevant sind, sind in der Tabelle in Appendix C.1 aufgeführt.

UN Global Compact (UNGC)

UN Global Compact ist eine Initiative, die Unternehmen und Organisationen weltweit zu einer nachhaltigen und sozial verantwortlichen Politik ermutigt. Sie basiert auf zehn Prinzipien in vier Bereichen: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Jedem der vier Bereiche werden relevante ESG Kontroversen aus der ESG-Ratingmethodik von Inrate sowie – im Bereich Menschenrechte - zusätzliche Kriterien zugeordnet. Jede ESG Kontroverse wird von Inrate mit einem Controversy Score bewertet.

Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

UNGC - Menschenrechte
Kontroversen über den Zugang zu Grundbedürfnissen
Kontroversen über den Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten
Kontroversen über Wohltätigkeitsspenden
Kontroversen über den Inhalt und Schutz der Privatsphäre bei Daten
Kontroversen über Gesundheit und Sicherheit
Kontroversen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen
Kontroversen über lokale Gemeinschaften
Kontroversen über andere soziale Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen (abgesehen von Gesundheit)
Zusätzliche Kriterien: Keine Antipersonenminen
Keine Streumunition
Keine Nuklearwaffen
UNGC - Arbeit
Kontroversen über Kinderarbeit/Zwangsarbeit
Kontroversen über Diskriminierung und (sexuellen) Missbrauch
Kontroversen über die Beschäftigungsbedingungen
Kontroversen über die Vereinigungsfreiheit
Kontroversen über Umstrukturierungen
UNGC - Umwelt
Kontroversen über Land- und Meeresnutzungsänderungen
Kontroversen über Umweltverschmutzung
Kontroversen über die übermäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen

Kontroversen über die Auswirkungen von Treibhausgasen
Kontroversen über die Finanzierung, Investition in oder Versicherung von Aktivitäten, die der biologischen Vielfalt schaden
Kontroversen über die Finanzierung, Investition in oder Versicherung von Aktivitäten mit hohem Treibhausgasausstoß
UNGC - Korruptionsbekämpfung
Kontroversen über wettbewerbswidrige Praktiken
Kontroversen über Bestechung und Korruption
Kontroversen über Geldwäscherei
Kontroversen über andere Fragen der Unternehmensethik

Ein Emittent gilt in einem bestimmten Bereich als nicht konform, wenn die Summe aller Controversy Scores in diesem Bereich 0,5 oder mehr beträgt oder wenn die zusätzlichen Kriterien nicht erfüllt sind. Um insgesamt die UN Global Compact Kriterien zu erfüllen, muss ein Emittent in allen vier Bereichen konform sein und die Summe der Controversy Scores über alle vier Bereiche darf nicht gleich oder höher als 0,5 sein.

OECD Leitzsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umfassen Empfehlungen und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren, das multinationale Unternehmen (MNUs) befolgen sollten. Die Leitsätze bestehen aus zehn Kapiteln, die sich mit den Themen allgemeine Grundsätze, Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Verbraucherinteressen, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Bestechung und Korruption, Wettbewerb und Besteuerung befassen.

Inrate bewertet alle Kapitel mit Ausnahme des Kapitels „Allgemeine Grundsätze“, da dieser Aspekt bereits in den anderen neun Kapiteln angemessen behandelt wird. Jedem der neun Kapitel sind relevante Faktoren aus der ESG-Methodik von Inrate zugeordnet, wie etwa ESG Kontroversen, Offenlegungen von Unternehmen oder Ratings.

Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

OECD-Kapitel / Einzelne Indikatoren	**Schwellenwert für Ausschluss**
Bestechung und Korruption	
Kontroversen über Bestechung und Korruption	≥0.1
Kontroversen über Geldwäscherei	≥0.1
Kontroversen über Lobbying-Aktivitäten (einschliesslich politischer Spenden) und Positionen	≥0.1
Richtline zu Bestechung und Korruption	<0.2
Richtlinie zu Interessenkonflikten	<0.2
Leitlinien für die Durchführung philanthropischer Aktivitäten	<0.2
Richtlinie zum Insiderhandel2	<0.2
Richtlinie zur Geldwäsche	<0.2
Wettbewerb	
Kontroversen über wettbewerbswidrige Praktiken	≥0.1
Richtlinien zum Wettbewerb	<0.2

OECD-Kapitel / Einzelne Indikatoren	**Schwellenwert für Ausschluss**
Verbraucherinteressen	
Kontroversen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen	≥0.1
Kontroversen über andere soziale Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen (abgesehen von Gesundheit)	≥0.1
Kontroversen über Marketing- und Werbepraktiken	≥0.1
Kontroversen über den Inhalt und Schutz der Privatsphäre bei Daten	≥0.1
Richtlinie zum Datenschutz	<0.2
Richtlinie für verantwortungsvolles Marketing	<0.2
Verfügbare Meldewege bei Verstössen gegen die Geschäftsethik	<0.2
Beschwerdemechanismus	<0.2
Programme zur Cybersicherheit	<0.2
Überwachung der Kundenzufriedenheit	<0.2
Offenlegung von Informationen	
Kontroversen über Governance Praktiken	≥0.1
Kontroversen über andere Fragen der Unternehmensethik	≥0.1
Öffentliche Berichterstattung über CSR-Themen	<0.2
Leitlinien für die CSR-Berichterstattung	<0.2
Zusammensetzung des Vorstands	<0.2
Offenlegung der Vergütung des CEO im Jahresbericht	<0.2
Offenlegung der Vergütung des Vorstands im Jahresbericht	<0.2
Offenlegung der Vergütung des Präsidenten im Jahresbericht (nur Entwicklungsbanken)	<0.2
Ethische Verantwortung auf höchstem Niveau	<0.2
Beschäftigung	
Inrate Sub-Rating «Labor»	<C+
Umwelt	
Inrate Sub-Rating im Bereich «Environment»	<C+
Menschenrechte	
Anteil des Umsatzes aus Verteidigung (tödlich)	≥0.1%
Anteil des Umsatzes aus Verteidigung (nicht tödlich)	≥5%
Nennung in Listen über umstrittene Waffen	
Inrate Sub-Rating im Bereich «Social»	<C+
Wissenschaft, Technologie und Innovation	
Kontroversen über ethische Fragen zu Forschungsaktivitäten	≥0.1
Besteuerung	
Kontroversen über Steuerfragen	≥0.1

Ein Emittent gilt in Bezug auf ein Kapitel als nicht konform, wenn folgendes zutrifft:

- Für die Kapitel Bestechung und Korruption, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen: wenn der Emittent die Anforderungen für (i) einen der ESG Kontroversen innerhalb des jeweiligen Kapitels oder (ii) mehr als einen der anderen Aspekte (Richtlinien/Leitlinien) nicht erfüllt.
- Bei allen anderen Kapiteln: wenn der Emittent nicht alle Anforderungen des jeweiligen Kapitels erfüllt.

Darüber hinaus wird jeder Emittent an seinem Gesamt Controversy Score gemäss Inrate gemessen:

Indikator	Schwellenwert für Ausschluss
Gesamt Controversy Score (Overall controversy entity score)	≥0.5

Um die OECD-Leitsätze als Ganzes zu erfüllen, muss ein Emittent in mindestens sechs der neun Kapitel konform sein und sein Gesamt Controversy Score (overall controversy entity score) darf den oben genannten Schwellenwert nicht überschreiten.

SIX prüft zudem, ob ein Emittent ein multinationales Unternehmen gemäss der Eurostat Definition[12] ist. Diese beschreibt ein multinationales Unternehmen als ein Unternehmen, das seinen Verwaltungssitz in einem (oder gelegentlich mehreren) Heimatländern hat und in anderen Ländern tätig ist. Die Definition wird auf die Entität der Emittentin angewandt, die von Inrate bewertet wurde. In den meisten Fällen wird dies die Muttergesellschaft sein; es kann aber auch Fälle geben, in der die lokale Tochtergesellschaft[13] überprüft wird.

SVVK ASIR

SBI Emittenten werden daraufhin überprüft, ob sie auf der SVVK ASIR Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» stehen. Diese Liste wird derzeit öffentlich auf ihrer Website zur Verfügung gestellt und listet Unternehmen mit einer Beteiligung an Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen auf. Sie enthält auch eine Kategorie "Verhaltensbasierte Ausschlüsse", die Verstösse gegen geltende Gesetze/Standards, Menschenrechte, Arbeitsrechte, etc. berücksichtigt.

SVVK-ASIR versucht mit einem Unternehmen in Kontakt zu treten, bevor eine Entscheidung über einen möglichen Ausschluss getroffen wird. Nur im Falle eines erfolglosen Engagements wird ein Unternehmen für die Aufnahme in die Ausschlussliste in Betracht gezogen.

[12] https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Multinational_enterprise_(MNE)

[13] Inrates Methodik für Mutter-Tochter-(parent-child) Beziehungen definiert klare Regeln, wann eine Entität unabhängig bewertet wird, einige Elemente der Bewertung ihrer Muttergesellschaft erbt oder die Bewertung der Muttergesellschaft vollständig erbt. Wenn eine Einheit vollständig unabhängig bewertet wird, erfolgt die Beurteilung, ob es sich um ein multinationales Unternehmen handelt, auf der Ebene dieser Einheit und erstreckt sich nicht auf die Muttergesellschaft.

Appendix D Übersicht Swiss Bond Indexfamilie[14]

Overall Index Name	Overall	Domestic	Foreign
SBI AAA-BBB	●	●	●
SBI Public Sector Indizes Level 1-3			
SBI Public Sector	●	●	●
SBI ex Public Sector			●
SBI Public Sector ex Supranational			●
SBI Government	●	●	●
SBI Non-Government		●	
SBI Supranational	●		●
SBI Agency and Semi-Government	●		
SBI Agency and Semi-Government guaranteed	●		
SBI Agency and Semi-Government not guaranteed	●		
SBI Local Authority All	●	●	●
SBI Local Authority All guaranteed	●	●	●
SBI Local Authority All not guaranteed	●	●	●
SBI Local Authority Regional	●		
SBI Local Authority Regional guaranteed	●		
SBI Local Authority Regional not guaranteed	●		
SBI Local Authority Cities	●		
SBI Local Authority Cities not guaranteed	●		
SBI Securitised Indizes Level 1-3			
SBI Securitised	●		●
SBI Pfandbrief	●		
SBI Domestic Swiss Pfandbrief		●	
SBI Covered bonds	●		
SBI Covered bonds Mortgage (ex Pfandbrief)	●		
SBI Securitised Covered Bonds backed by Public Sector Loans	●		
SBI Securitized Covered Bonds backed by Mortgages and Pfandbrief	●		●
SBI Securitised Covered Bonds backed by Mixed Assets	●		

[14] Für viele der aufgelisteten Indizes gibt es Subindizes unterteilt nach Restlaufzeiten oder SBI Composite Rating. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, sind diese Subindizes in der Übersicht nicht aufgelistet. Diese können im Data Vendor Code Sheet auf der SIX Website nachgeschaut werden (siehe Abschnitt 11 für den Link und weitere Details). Bei Widersprüchen zwischen der Übersichtstabelle und dem Data Vendor Code Sheet, sind die Angaben im Data Vendor Code Sheet massgebend.

Overall Index Name	Overall	Domestic	Foreign
SBI Securitised Asset backed	●		
SBI Securitised GICs / Funding Agreement	●		
SBI Corporate Indizes Level 1-3			
SBI Corporate	●	●	●
SBI Corporate ex Financials, Real Estate, Utilities	●	●	●
SBI Corporate Energy	●		
SBI Corporate Materials	●		
SBI Corporate Industrials	●		
SBI Corporate Producer and manufacturer goods	●		
SBI Corporate Non-retail services	●		
SBI Corporate Transportation	●		
SBI Corporate Retail discretionary	●		
SBI Corporate Automotive	●		
SBI Corporate Food, beverage and tobacco	●		
SBI Corporate Health care	●		
SBI Corporate Equipment and services for health care	●		
SBI Corporate Pharma and biotech	●		
SBI Corporate Financials and Real Estate	●	●	●
SBI Corporate Financials	●		
SBI Corporate Financials Banks	●	●	●
SBI Corporate Financials Insurance	●		
SBI Corporate Financial Services, REITS, Property dev.	●		
SBI Corporate Financial services	●		
SBI Corporate Communications, media and entertainment	●		
SBI Corporate Telecommunications	●		
SBI Corporate Utilities	●	●	●
SBI Corporate Real Estate	●		
SBI Corporate Property development and management	●		
SBI ESG Indizes			
SBI ESG AAA-BBB	●	●	●
SBI ESG Screened AAA-BBB	●		
SBI ESG Government		●	
SBI ESG Non-Government		●	

Overall Index Name	Overall	Domestic	Foreign
SBI ESG Corporate AAA-BBB	●	●	●

© SIX 03.2025

SIX
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zurich
Switzerland

T +41 58 399 2111

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 2025. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.